

VERORDNUNG

über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 26.04.2018 wird gemäß §§ 18a bis 19a, 22 und 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf
 - a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) öffentlich zugänglichen Freiräume der Marktgemeinde Hard, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gemäß Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
 - a) Pflanzungsflächen: Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen
 - b) Rasenflächen
 - c) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - d) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
 - e) Öffentliche Grill- und Spielplätze
 - f) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstige Privatanlagen.

§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne V-AWG, insbesondere
 - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi);
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum und Schmiermittel, Anbringen von Klebern etc;
 - d) das Ausgießen von Flüssigkeiten, wenn dies zu einer Verunreinigung der öffentlichen Straße oder des öffentlich zugänglichen Freiraums führt.

§ 3 Ausnahmen von Nutzungseinschränkungen

Sämtliche Nutzungseinschränkungen durch im § 2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;
- b) während Märkten laut Marktordnung im festgelegten Marktgelände.

§ 4 Überwachungsorgane

- (1) Der Bürgermeister darf sich zur Einhaltung dieser Verordnung folgender Organe bedienen:
 - a) Angehörige des Gemeindegewachkörpers
 - b) Durch Bestellung ermächtigte geeignete und verlässliche Personen
- (2) Die vom Bürgermeister per Bescheid ermächtigten Personen erhalten bei ihrer Bestellung einen Dienstausweis.

§ 5 Berechtigung Überwachungsorgane

- (1) Die Überwachungsorgane sind berechtigt,
 - a. Personen, die auf frischer Tat angetroffen werden, anzuhalten, abzumahnen und ihre Identität zu überprüfen;
 - b. eine Anzeige bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erstatten oder eine Organstrafverfügung zu erlassen.
- (2) Von einer Anzeige bzw. einer Organstrafverfügung kann abgesehen werden, wenn der Verursacher den gesetzwidrigen Zustand unverzüglich beseitigt.

§ 6 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft geahndet.

§ 7 Beseitigungskosten

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 07.05.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Köhlmeier

